



# Haus- und Benutzungsordnung

## für das Dorfgemeinschaftshaus „EIFELBLICK“ in Reifferscheid

### § 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Reifferscheid.

### § 2 Art der Gestattung

1. Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Reifferscheid benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes
  - a) den örtlichen Vereinen
  - b) den örtlichen Institutionen (Kirche, Kindertagesstätte etc.),
  - c) den Bürgern für private und gewerbliche Veranstaltungen,
  - d) den sonstigen Interessenten zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses.

### § 3 Umfang der Gestattung

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Benutzer und Besucher, die unsachgemäßen Gebrauch vom Dorfgemeinschaftshaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von einer Benutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat oder eines bestellten Bevollmächtigten.
3. Die Ortsgemeinde Reifferscheid hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus wichtigen Gründen (z. B. dringender Eigenbedarf, Pflege und Unterhaltung) vorübergehend zu schließen.
4. Maßnahmen der Ortsgemeinde Reifferscheid nach Abs. 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

### § 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter über das gesamte Gebäude einschließlich des dazugehörigen Geländes aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, sich während der Veranstaltung der Ordnung in den beanspruchten Räumen zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### § 5 Benutzerplan

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Ortsgemeinde Reifferscheid in einem Termin- oder Benutzerplan geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Benutzertermine mit der Ortsgemeinde abzusprechen und sind erst nach Unterzeichnung des Benutzervertrages bindend.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer Veranstaltung der Ortsgemeinde rechtzeitig mitzu teilen (s. § 7).
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
4. Über die Benutzung entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.

### § 6 Besondere Regelungen bei Veranstaltungen und Pflichten der Benutzer

1. Den Benutzern werden die im Benutzungsvertrag festgelegten Räumlichkeiten und Außenanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis und eine eventuelle Anmeldung bei der GEMA ist Sache des Benutzers.
2. Der Benutzer hat bei seinen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen; im Bedarfsfalle auch sofort.
3. Der Benutzer hat Beschädigungen an Räumen, allen Einrichtungsgegenständen und Verluste, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden und den entstandenen Schaden zu ersetzen.
4. Die benutzten Räume sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung nassgereinigt der Ortsgemeinde zu übergeben. Für die Reinigung sind nur die vorgeschriebenen Reinigungsmittel zu verwenden. Küchengerät und Geschirr sind gründlich zu reinigen. Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Benutzers. Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, kann dies über die Ortsgemeinde gegen besondere Vergütung erfolgen. Die dafür zu entrichtende Gebühr errechnet sich nach dem Zeitaufwand. Wird die Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig vom Benutzer durchgeführt, erfolgt die Reinigung im Wege der Ersatzvornahme durch das Reinigungspersonal der Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.  
Reinigung/Sauberhaltung im Außenbereich sowie die Abfall- und Müllentsorgung sind ebenfalls Sache des Benutzers. Wird der Müll nicht entsorgt, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
5. Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses pfleglich und sorgfältig behandeln. Sie müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.

## § 7 Festsetzung einer Benutzungsgebühr

1. Die Mietgebühren betragen:

Nutzungsart	Nutzungsumfang	Einheimische	Auswärtige
A) DGH Wochenende (s. Mietvertrag)	Benutzung von Saal, Foyer und Küche	200,00 €	250,00 €
B) DGH Kommerzielle Veranstaltungen (mit Erhebung von Eintrittsgeldern)		300,00 €	400,00 €
C) DGH Tagesveranstaltung (Aufbau/Räumung am gleichen Tag)		100,00 €	125,00 €
D) DGH Tagesveranstaltung	nur Benutzung Foyer und Küche	80,00 €	100,00 €
E) DGH Tagesveranstaltung	Benutzung Foyer <b>ohne</b> Küche	50,00 €	75,00 €
F) DGH Abendveranstaltung	Benutzung Foyer <b>ohne</b> Küche (Sitzungen/Versammlungen örtl. Vereine)	25,00 €	X
G) Schulhofgelände (Wochenende)	inkl. Schultoiletten u. Garnituren	100,00 €	150,00 €
H) Schulraum Erdgeschoss (Samstag/Sonntag)	inkl. Schultoiletten u. Küche	50,00 €	75,00 €
I) Schulraum Erdgeschoss	Sitzungen/Versammlungen örtl. Vereine auf Anfrage kostenlos		
Benutzung Beschallungsanlage DGH		25,00 €	25,00 €
Benutzung Beamer DGH		15,00 €	15,00 €
Verwendung der Bühne DGH		50,00 €	50,00 €
Kautions vor Benutzung DGH		250,00 €	250,00 €

2. Mit der Benutzungsgebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser abgegolten.
3. Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden. *In Sonderfällen können nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung abweichende Konditionen vereinbart werden.*
4. Die Benutzungsgebühr ist bei Abschluss des Benutzungsvertrages sofort in voller Höhe zu entrichten. Die vereinbarte Kautions wird bei Schlüsselübergabe vor Nutzung fällig.
5. Bei Rücktritt von diesem Vertrag bis 3 Monate vor dem vereinbarten Benutzungstermin wird eine Entschädigungsgebühr von € 25,00 erhoben. Bei Rücktritt bis 1 Monat vor dem vereinbarten Benutzungstermin werden 75 % der bezahlten Gebühr einbehalten.

### § 8 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Reifferscheid überlässt dem Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer oder seine Beauftragten sind verpflichtet, das Inventar jeweils vor Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Helfer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Flächen auf dem Gelände, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde. Für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten, Geschirr und Gebäude sowie den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleiben unberührt.
6. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt auf eigene Gefahr.

**Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.**

Reifferscheid, den... 01.04.2022

*P. Leßmann*

Peter Leßmann, Ortsbürgermeister

